



1. Monatliche Besuchsgebühren

Gebühr	Stufe	Schulzeit				Ferien (optional)		
		1	2	3	4	5	6	7
Gesamtbetrag der Einkünfte	wöchentliche Buchungszeit:	-20 Std.	-25 Std.	-30 Std.	- 35 Std.	- 40 Std.	- 45 Std.	- 50 Std.
bis 15000 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20000 €		28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €	47 €	53 €	58 €
bis 25000 €		39,00 €	42,00 €	45,00 €	48,00 €	59 €	66 €	72 €
bis 30000 €		52,00 €	56,00 €	60,00 €	64,00 €	79 €	88 €	95 €
bis 35000 €		65,00 €	69,00 €	73,00 €	77,00 €	94 €	103 €	112 €
bis 40000 €		78,00 €	82,00 €	86,00 €	90,00 €	109 €	119 €	128 €
bis 45000 €		91,00 €	95,00 €	99,00 €	103,00 €	124 €	135 €	145 €
bis 50000 €		102,00 €	106,00 €	110,00 €	114,00 €	137 €	148 €	158 €
bis 55000 €		112,00 €	117,00 €	121,00 €	125,00 €	149 €	160 €	171 €
bis 60000 €		117,00 €	128,00 €	132,00 €	136,00 €	163 €	174 €	186 €
über 60000 €		121,00 €	136,00 €	151,00 €	166,00 €	180 €	193 €	207 €

Die Besuchsgebühr wird **in voller Höhe** für 12 Monate verlangt, von September bis August.

Wird in den Ferienzeiten eine längere Betreuungszeit gewünscht, können diese zu Beginn des Schuljahres pauschal gebucht werden. Für 15 – 29 Tage fällt ein Monat mit der erhöhten Gebühr an. Für 30 – 44 Tage zwei Monate (siehe Ferien (optional)). Beiträge für Schulzeitbuchungen und Ferienbuchungen werden gemittelt und in einen einheitlichen Monatsbeitrag gefasst.

Krankheits- und Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt. Die Besuchsgebühr ist für jeden Monat, für den Ihr Kind im Hort angemeldet ist, zu bezahlen. Es gibt keine Minderungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster-, Pfingst- oder Sommerferien.

Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende direkt bei der Leitung der Einrichtung. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.

Am Schluss der Grundschulzeit endet der Besuch automatisch zum 31.8.!

Umbuchungsgebühr: Die Änderungen der Buchungszeit, die Auswirkungen auf die Buchungsstufe haben, werden mit 10,00 € pro Umbuchung berechnet. Die Festlegung der Buchungszeit zu Beginn des Schuljahres im September bzw. Oktober ist keine Umbuchung.

2. Essenspreise

Für das Essen wird eine monatliche Pauschale von **74 €** berechnet, unabhängig davon, wie viele Besuchstage der Monat umfasst. Wenn Ihr Kind am Vortag vom Essen für mindestens 5 zusammenhängende Besuchstage abgemeldet wird, bezahlen Sie nur das anteilige (bzw. bei mindestens 20 zusammenhängenden Besuchstagen gar kein) Verpflegungsgeld. Die Rückzahlung für **die entschuldigten Fehltage** erfolgt bei dem nächsten, spätestens übernächsten Gebühreneinzug.

Einzelne Fehltage können leider nicht berücksichtigt werden. Wochenende und Feiertage sind keine Besuchstage. Je nach Anzahl der zusammenhängenden Abwesenheitstage können sich folgende Minderungen ergeben:

0 – 4 Tage: keine Minderung möglich
ab 5 Tagen: anteilige Minderung
ab 20 Tagen: komplette Minderung

Eine Minderung der Besuchsgebühren ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahme: Falls das Essensgeld anteilig von der **Jugendhilfe** oder vom **Jobcenter** übernommen wird, kann dies beim Gebühreneinzug nur berücksichtigt werden, wenn uns entsprechende Bescheide vorliegen. Die Essensgeldrückzahlung beträgt dann max. die Höhe des Elternanteils.

Falls Kinder ganz vom Essen abgemeldet werden, kann dies bei der Abbuchung nur berücksichtigt werden, wenn es dem Team Finanzen des Kreisjugendring München-Stadt mindestens zwei Wochen vor Gebühreneinzug bekannt ist. Später bekannt gewordene Änderungen können erst bei der Abbuchung des nächsten Besuchsmonats berücksichtigt werden.

3. Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung kann beantragt werden, nach Maßgabe der städtischen Satzung, wenn ein oder mehrere weitere Kinder, die innerhalb einer Familie leben, diese oder eine andere Kindertagesstätte besuchen und dafür einen monatlichen Beitrag bezahlen.

Diese Ermäßigung gilt auch für Stief- und Halbgeschwister, die im Haushalt leben, und ist einkommensunabhängig.

Eine Geschwisterermäßigung müssen Sie schriftlich beantragen und für jedes Kind, das eine andere Kindertagesstätte besucht, eine Bestätigung dieser Einrichtung hinzufügen, aus der hervorgeht, dass in der Einrichtung für das Geschwisterkind Gebühren entrichtet werden. Es gelten die gleichen Antragsfristen wie bei der Besuchsgebührenermäßigung.

4. Das Spielgeld

Das Spielgeld beträgt 6,00 €/Kind monatlich. Die Einnahmen kommen den Kindern der Einrichtung zugute. Sie werden für Angebote, Spiel- und Bastelmaterialien verwendet. Das Spielgeld wird mit dem monatlichen Hortbeitrag per Bankeinzug erhoben.

5. Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung für die **monatliche Besuchsgebühr** ist entsprechend der Tabelle bei Punkt 1 möglich. Dazu ist es für jedes Schuljahr und für jedes Kind notwendig einen entsprechenden Antrag zu stellen. Den Antrag mit Merkblatt erhalten Sie über die Einrichtungsleitung. **Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind** (Bsp. Einrichtungsjahr 2016/2017, Berechnungsgrundlage: Einkünfte des Jahres 2014).

Es sind Nachweise über die Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen. Den Antrag mit Unterlagen geben Sie bitte wieder bei der Einrichtungsleitung ab.

Die Berechnung des maßgeblichen Einkommens erfolgt durch die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München. Der Kreisjugendring München Stadt nimmt eine vorläufige Einstufung der Elternbeiträge vor.

Diese Vorabberechnung wird überprüft und ggf. korrigiert, sobald uns ein Bescheid der Zentralen Gebührenstelle vorliegt.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn uns folgende Nachweise in Kopie vorgelegt werden:

- **der Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres** vom Finanzamt (**Kopie aller Seiten !!!**). sowie **ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte** (z. B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, ausländische Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, Renten etc.).
- wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung(en) oder die Lohn-/Gehaltsnachweise sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (s. oben.) und eine formlose schriftliche Mitteilung, dass im Vorvorjahr keine zusätzlichen Einkünfte bezogen wurden (Vordruck bei der Einrichtungsleitung).

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, belegen Sie, mit welchen finanziellen Mitteln Sie im Vorvorjahr Ihren Lebensunterhalt bestritten haben (z. B. Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Landeserziehungsgeld, Unterstützung durch Dritte etc.).

Sonderfall: aktuelle Arbeitslosigkeit

Sofern Sie im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach §§ 27 ff. SGB XII oder **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** nach § 19 SGB II (Arbeitslosengeld II) oder **Sozialgeld** oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, **reichen Sie uns Kopien der Bescheide vom Jobcenter nach, sobald Sie Ihnen vorliegen.** Sie müssen für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs von Sozialleistungen **keine Besuchsgebühr** bezahlen.

Melden Sie uns Änderungen (z.B. Wegfall der Leistungen), um Nachzahlungen zu vermeiden.

Im genannten Sonderfall erfolgt die Einkommensberechnung **vorläufig!** In diesem Fall werden die betroffenen Sorgeberechtigten etwa zwei Monate nach Ende des Kindertageseinrichtungsjahres von der Zentralen Gebührenstelle der Landeshauptstadt München schriftlich aufgefordert, fehlende maßgebliche Einkommensbelege nachzureichen.

Ohne Antrag auf Gebührenermäßigung und allen dazugehörigen Unterlagen wird Ihnen die Höchstgebühr berechnet!

6. Bezahlung der Gebühren

Die Gebühren werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Den genauen Termin entnehmen Sie Ihrer Beitragsvereinbarung.

Gebührenänderungen sowie Änderungen der Bankverbindungen können bei der Abbuchung nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Team Finanzen des Kreisjugendring München-Stadt mindestens zwei Wochen vor Gebühreneinzug bekannt sind. Später bekannt gewordene Änderungen können erst bei der Abbuchung des nächsten Besuchsmonats berücksichtigt werden.

Rücklastschriften wegen mangelnder Kontodeckung oder wegen Widerspruchs lösen, neben den entsprechenden Bankgebühren einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Wir berechnen für jede Rücklastschrift die verauslagten Bankgebühren und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

7. Ansprechpartner/ -innen

Die jeweilige Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung!